

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. XXX/2024/KREIS

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I. Gebührenbedarfsberechnung Fleischhygiene

Die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestehen überwiegend aus Personalaufwendungen.

Diese Aufwendungen lassen sich aufteilen in:

- direkte Personalaufwendungen des amtlichen Untersuchungspersonals (Stückvergütungen bzw. Stundenvergütungen der nebenamtlich beschäftigten Tierärztinnen/Tierärzte und amtlichen Fachassistentinnen/Fachassistenten¹ bzw. Personalkostenanteile der in den Untersuchungsstellen eingesetzten hauptamtlichen Tierärztinnen/Tierärzte)
- und
- indirekte Personalaufwendungen (für Querschnitts- und Leitungsaufgaben die dem Aufgabenbereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuzuordnen sind).

Daneben sind Sachkosten zu berücksichtigen. Diese fallen je nach Tiergattung in unterschiedlicher Höhe (z.B. Untersuchungskosten) pro Schlachttier an.

Die direkten Personalaufwendungen werden durch die unterschiedliche Größe der Schlachtbetriebe (Großbetriebe: Schlachtung von mehr als 20 Großvieheinheiten - GVE² - in der Woche einerseits und Kleinbetriebe: Schlachtung von bis zu 20 GVE pro Woche andererseits) geprägt.

In Großbetrieben erhält das Personal nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) eine Stundenvergütung, während in Kleinbetrieben nach der Anzahl der überwachten Tiere anhand einer Stückvergütung abgerechnet wird.

Um die Gebührenbelastung möglichst verursachungsgerecht in den unterschiedlichen Schlachtbetrieben zu verteilen, ist zu differenzieren in:

1. Kleinbetriebe (Schlachtung von bis zu 20 GVE pro Woche)
2. Großbetriebe (Schlachtung von mehr als 20 GVE pro Woche)
 - 2.1 Großbetriebe mit Bandschlachtung (GBmBS)
 - 2.2 Großbetriebe ohne Bandschlachtung (GBoBS)

Auf Grund der hohen Schlachtzahlen bei Großbetrieben werden die Tiere dort üblicherweise am Schlachtband geschlachtet. Die Mindestanzahl an GVE wird in solchen Betrieben deutlich überschritten. Es gibt im Kreis Borken jedoch auch Betriebe, in denen die Mindestanzahl an GVE für das Merkmal Großbetrieb in einem geringeren Maße überschritten wird, so dass eine Bandschlachtung und die damit für die Betreiber verbundenen Investitionen nicht wirtschaftlich sind.

Geflügelschlachtbetriebe sind im Kreis Borken derzeit nicht zugelassen, so dass hierfür eine gesonderte Gebührenbedarfsberechnung nicht erforderlich ist.

¹ frühere Berufsbezeichnung „Fleischkontrolleur/Fleischkontrolleurin“

2 z.B.: 20 GVE = 20 Pferde oder 20 Einhufer oder 20 Rinder > 300 kg Lebendgewicht
 40 Rinder <= 300 kg Lebendgewicht
 100 Schweine > 100 kg Lebendgewicht oder 133 Schweine <= 100 kg Lebendgewicht
 200 Schafe/Ziegen > 15 kg Lebendgewicht oder 400 Schafe/Ziegenlämmer <= 15 kg

Die letztmalige Gebührenkalkulation wurde für die Satzung, die am 01.04.2023 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Zum 01.04.2024 ist eine neue Satzung angezeigt, da durch veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere durch die vereinbarten Tarifierhöhungen und der auf Grund der hohen Inflation festzustellenden allgemeinen Preissteigerungen, die komplette Kalkulation der Gebührensätze aktualisiert werden musste. Zum 01.04.2024 wurde ein neuer Tarifabschluss verhandelt. Die Höhe des Tarifergebnisses liegt mit 11,5% in einem für die zu kalkulierenden Gebühren deutlich spürbaren Rahmen. Dies betrifft alle Gebühren der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowohl in Großbetrieben (jeglicher Art), als auch in Kleinbetrieben, in denen die Entgelte stückbasiert berechnet werden müssen.

II. Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1. Gewerbliche Schlachtungen in Kleinbetrieben

- ausgewachsene Rinder

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5 Tiere</u>	<u>6 bis 35 Tiere</u>	<u>36 - 64 Tiere</u>	<u>65 und mehr Tiere</u>	
	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	
Stückvergütung	20,13	16,70	13,36	10,86	¹⁾
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	4,61	3,82	3,06	2,48	⁵⁾
Zwischensumme	24,74	20,52	16,42	13,34	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	5,21	4,32	3,46	2,81	⁶⁾
Zwischensumme	29,95	24,84	19,87	16,15	
+ bakteriologische Untersuchung	0,00	0,00	0,00	0,00	⁹⁾
+ Fahrtkosten	1,01	1,01	1,01	1,01	⁷⁾
+ ind. PK, Sachk., Verw-gemeink.	1,15	1,15	1,15	1,15	⁸⁾
Summe	32,11	27,00	22,03	18,31	
nachrichtlich:					
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	1,37	1,37	1,37	1,37	¹¹⁾

Summe gesamt	33,48	28,37	23,40	19,68
Vergleich: vorherige Gebühr	30,46	25,83	21,32	17,94
%uale Veränderung	9,9%	9,8%	9,8%	9,7%

- Jungrinder

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5 Tiere</u>	<u>6 bis 35 Tiere</u>	<u>36 - 64 Tiere</u>	<u>65 und mehr Tiere</u>	
	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	
Stückvergütung	20,13	16,70	13,36	10,86	^{1) 2)}
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	4,61	3,82	3,06	2,48	⁵⁾
Zwischensumme	24,74	20,52	16,42	13,34	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	5,21	4,32	3,46	2,81	⁶⁾
Zwischensumme	29,95	24,84	19,87	16,15	
+ bakteriologische Untersuchung	0,00	0,00	0,00	0,00	⁹⁾
+ Fahrtkosten	1,01	1,01	1,01	1,01	⁷⁾
+ ind. PK, Sachk., Verw-gemeink.	0,69	0,69	0,69	0,69	⁸⁾
Summe	31,65	26,54	21,57	17,85	
nachrichtlich:					
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	1,16	1,16	1,16	1,16	¹¹⁾

Summe gesamt	32,81	27,70	22,73	19,01
Vergleich: vorherige Gebühr	29,88	25,25	20,74	17,36
%uale Veränderung	9,8%	9,7%	9,6%	9,5%

- Schweine und Wildschweine

Kostenart	Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag				Erläuterungen
	bis 5 Tiere €	6 bis 35 Tiere €	36 - 64 Tiere €	65 und mehr Tiere €	
Stückvergütung	10,37	6,94	5,55	4,51	^{1) 3)}
Vergütung für Trichinenentnahme	1,29	0,97	0,64	0,32	¹⁰⁾
Vergütung f. Probentransport	0,49	0,49	0,23	0,13	¹⁰⁾
Vergütungsanteil d. Laboruntersuchung Trichinen	0,61	0,61	0,61	0,61	¹⁰⁾
Zwischensumme	12,76	9,01	7,03	5,57	
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	2,91	2,05	1,60	1,27	⁵⁾
Zwischensumme	15,67	11,06	8,63	6,84	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	3,30	2,33	1,82	1,44	⁶⁾
Zwischensumme	18,97	13,39	10,45	8,28	
+ Anteil Verbr.-Kosten TrU	0,07	0,07	0,07	0,07	¹⁰⁾
+ Fahrtkosten	1,25	1,25	1,25	1,25	⁷⁾
+ ind. PK, Sachk., Verw-gemeink.	0,15	0,15	0,15	0,15	⁸⁾
Summe	20,44	14,86	11,92	9,75	
nachrichtlich					
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,23	0,23	0,23	0,23	¹¹⁾
Summe gesamt	20,67	15,09	12,15	9,98	
Vergleich: vorherige Gebühr	18,60	13,53	10,87	8,90	
%uale Veränderung	11,1%	11,5%	11,8%	12,1%	

- Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer

Kostenart	Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag				Erläuterungen
	bis 5 Tiere €	6 bis 35 Tiere €	36 - 64 Tiere €	65 und mehr Tiere €	
Stückvergütung	9,17	5,74	4,59	3,73	^{1) 4)}
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	2,10	1,31	1,05	0,85	⁵⁾
Zwischensumme	11,27	7,05	5,64	4,59	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	2,37	1,48	1,19	0,97	⁶⁾
Zwischensumme	13,64	8,54	6,83	5,55	
+ Fahrtkosten	1,01	1,01	1,01	1,01	⁷⁾
+ ind. PK, Sachk., Verw-gemeink.	0,15	0,15	0,15	0,15	⁸⁾
Summe	14,80	9,70	7,99	6,71	
nachrichtlich					
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,24	0,24	0,24	0,24	¹¹⁾
Summe gesamt	15,04	9,94	8,23	6,95	
Vergleich: vorherige Gebühr	13,69	9,06	7,51	6,35	
%uale Veränderung	9,8%	9,7%	9,5%	9,4%	

- Einhufer

Kostenart	Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag				Erläuterungen
	bis 5 Tiere	6 bis 35 Tiere	36 - 64 Tiere	65 und mehr Tiere	
	€	€	€	€	
Stückvergütung	26,34	22,91	18,33	14,89	¹⁾
Stückvergütung f. Trichinenentnahme	1,29	0,97	0,64	0,32	¹⁰⁾
Vergütung f. Probentransport	0,49	0,49	0,23	0,13	¹⁰⁾
Vergütungsanteil d. Laboruntersuchung Trichinen	0,61	0,61	0,61	0,61	¹⁰⁾
Zwischensumme	28,73	24,98	19,81	15,95	
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	6,57	5,71	4,53	3,64	⁵⁾
Zwischensumme	35,29	30,69	24,34	19,59	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	7,43	6,46	5,12	4,12	⁶⁾
Zwischensumme	42,72	37,15	29,46	23,72	
+ Anteil AfA Geräte+Chemikalien. TrU	0,07	0,07	0,07	0,07	
+ Fahrtkosten	1,25	1,25	1,25	1,25	⁷⁾
+ ind. PK, Sachk., Verw-gemeink.	1,13	1,13	1,13	1,13	⁸⁾
Summe	45,17	39,60	31,91	26,17	
nachrichtlich					
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	7,96	7,96	7,96	7,96	¹¹⁾
Summe gesamt	53,13	47,56	39,87	34,13	
Vergleich: vorherige Gebühr	46,83	41,76	34,79	29,58	
%uale Veränderung	13,5%	13,9%	14,6%	15,4%	

Erläuterungen:

- Die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in Kleinbetrieben werden von Tierärzten durchgeführt, die hierfür nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) Stückvergütungen erhalten. Zur angenommenen Entwicklung der Stückvergütungen siehe die Erläuterungen oben unter I.
- Der Tarifvertrag unterscheidet nicht zwischen ausgewachsenen Rindern und Jungrindern.
- Der Untersuchungsaufwand für Schweine unter und über 25 kg Gewicht ist gleich. Der Tarifvertrag sieht deshalb auch keine unterschiedliche Vergütung vor. Wildschweine unterliegen grundsätzlich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Dies gilt nicht für selbst erlegte Wildschweine für den eigenen häuslichen Verbrauch (vgl. § 2b Abs. 1 Tier-LMHV) und die Abgabe kleiner Mengen von erlegten Wildschweinen (vgl. § 4 Abs. 2 Tier-LMHV).
- Der Untersuchungsaufwand für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer unter und über 12 kg Gewicht ist gleich. Der Tarifvertrag sieht deshalb auch keine unterschiedlichen Vergütungen vor.
- Neben der Stückvergütung ist für Urlaub, Krankheit und Feiertage eine tarifliche Vergütung zu zahlen. Im Rahmen der Gebührenkalkulation hat sich gezeigt, dass für Urlaub, Krankheit und Feiertage ein Zuschlag von 21,89% auf die ermittelte Gebühr hinzuzurechnen ist. Die Personalkosten pro Tier sind entsprechend zu erhöhen. Zusätzlich wird ein Kostenaufschlag (1 %) für die nach dem TV Fleischuntersuchung jährlich zu gewährenden Leistungsentgelte (LOB) berücksichtigt.
- Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) sowie die Beiträge zur U2-Umlage werden mit einem Aufschlag von 21,05% kalkuliert.
- Die Tierärzte erhalten für die Fahrten zu den Kleinbetrieben eine Wegstreckenentschädigung. Auswertungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass 95% aller Schlachtungen in Kleinbetrieben in der Staffel 1 (1-35 Tiere) stattgefunden haben. Der Anteil von 5% (entfällt auf Staffel 2 (36-64 Tiere) und Staffel 3 (65-119 Tiere)) rechtfertigt bei der Verteilung nicht die aufwendige und fehleranfällige Staffelung der Fahrtkosten nach Schlachtstapeln. Es wird insofern eine Pauschale je Tier ermittelt. Bei Zugrundelegung der tatsächlichen Zahlen aus dem Jahr 2023 ergeben sich zusätzliche Kosten pro Tier von 1,01 €.

Bei Schweinen und Einhufern fallen zusätzliche Fahrtkosten für den Transport der Trichinenproben zur Untersuchungsstelle an. Diese betragen auf die Gesamtzahl Tiere in Kleinbetrieben umgelegt 0,24 €, so dass hier in der Summe 1,25 € angesetzt werden müssen.

- 8) Die anteiligen Sachkosten (ohne direkt zugeordnete Fahrtkosten) für die (Büro-)Arbeitsplätze und die eingesetzte EDV sowie die anteiligen Kosten für die verwaltungstechnische Abwicklung der Entgeltermittlung und Zahlbarmachung sowie die Gebührenerhebung in der Fleischhygieneüberwachung sowie die hierdurch entstehenden Verwaltungsgemeinkosten werden zunächst auf Grundlage der tatsächlichen Untersuchungszeiten, die sich an die Vorgaben der Mindestuntersuchungszeiten anlehnen, gewichtet auf die Gattungen verteilt, da auch die direkten Personalaufwendungen aufgrund der deutlich unterschiedlichen Mindestbeschauezeiten (z.B. 1 Rind – 300 Sekunden Mindestuntersuchungszeit; 1 Jungrind – 180 Sekunden) erheblich differieren. Die Gattung Schwein in GBmBS wird auf drei Nachkommastellen berechnet, da sich diese bei der hohen Schlachtzahl bei der Gebührenermittlung auch noch auswirken kann. Durch eine Neubewertung der bisherigen Ansätze ergeben sich für nahezu alle Gattungen prozentuale Abschläge bis auf die Gattung Schwein in KB/GBoBS/HS, da es hier rundungsbedingt zu keiner Veränderung kommt. Nach Berücksichtigung aller Veränderungen ergeben sich je Tier folgende Anteile:

Gattung	gewichteter Anteil indirekte Pers.Kosten, Sachkosten u. Verw.-gemeink. je Tier	Prozentuale Veränderung zum aktuellen Gebührenbeitrag
Schwein in KB/ GBoBS/ HS	0,15 €	0,0%
Schwein in GBmBS	0,101 €	-15,1%
Rind	1,13 €	-5,0%
Jungrind	0,68 €	-4,2%
Wildschwein	0,19 €	-5,0%
Einhufer	1,13 €	-5,0%
Schaf/Ziege	0,15 €	-6,3%

- 9) In bestimmten Fällen ist bei Schlachttieren eine bakteriologische Fleischuntersuchung (BU) durchzuführen. Die Zahl der Untersuchungen bewegt sich in den letzten Jahren im Bereich von 50-100 Proben pro Jahr. Festzustellen ist, dass in den vergangenen Jahren nahezu ausschließlich Rinder in Großbetrieben beprobt werden. Schweine werden faktisch gar nicht mehr beprobt, Jungrinder bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls nicht mehr. Durch die Schließung des Großbetriebs im Kreis Borken, der nahezu ausschließlich Rinder geschlachtet hat, wird der Aufwand für die BU deutlich sinken, so dass von einer Umlage auf eine Tiergattung abgesehen wird.
- 10) Schweine und Einhufer, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, müssen nach der Schlachtung zusätzlich auf Trichinen untersucht werden (Art. 2 VO EG Nr. 2075/2005). Nach dem Tarifvertrag ist für die Entnahme der Trichinenproben in Kleinbetrieben eine Stückvergütung zu zahlen (§ 8 Abs. 9 TV-Fleischuntersuchung).

Für den Transport der Proben zum kreiseigenen Labor ist neben der Wegstreckenentschädigung für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer eine Wegzeitvergütung an den Probenehmer zu zahlen, die Schlachtstafelabhängig ist und zwischen 0,49 € und 0,13 € je Tier beträgt.

Die Trichinenproben werden im Labor nach der sogenannten Verdauungsmethode (Digestionsmethode) von amtlichen Fachassistenten untersucht. Der Untersuchungsaufwand für Proben von max. 100 Tieren beträgt 60 Minuten. Eine Auswertung ergab, dass auf 1 Tier durchschnittlich 0,61 € netto in Kleinbetrieben entfallen. Der Anteil für die Abschreibungen (AfA) und Chemikalien der Trichinenuntersuchungen wird im Wesentlichen durch den Verbrauch von Pepsin und Salzsäure, sowie die Vorhaltung der notwendigen Gerätschaften (Laborausstattung und Maschinen, z.B. Trichinoskope) bestimmt und entspricht bei 38 Proben je Untersuchungsansatz einem Anteil von 0,07 €.

- 11) Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen:

Bei jedem 50. Jungrind und bei jedem 200. anderen Schlachttier ist eine Probe zur Untersuchung auf Rückstände zu entnehmen und zur Analyse an das CVUA MEL in Münster zu geben. Diese Probeentnahmen erfolgen durch Tierärzte, die dafür eine Bruttovergütung von 5,22 € erhalten (Nettovergütung von 3,50 €/Probe zzgl. Zuschläge für Urlaub, Krankheit und Feiertage und für die jährlichen Leistungsentgelte sowie den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). Die Kosten sind auf alle Schlachttiere umzulegen. Somit entfallen auf ein Jungrind 0,10 € (5,22 € / 50 Tiere) und auf die übrigen Schlachttiere 0,03 € (5,22 € / 200 Tiere).

Die Kosten für die Untersuchung durch das CVUA MEL werden von dort ermittelt und uns mitgeteilt. Der Kreis Borken hat insofern keinerlei Einfluss auf die Höhe dieser Gebühr. Die unten aufgeführten Gebühren werden mit der nächsten Änderung umgesetzt.

Für die Untersuchung der Rückstandsproben berechnet das Untersuchungsamt (CVUA) die nachstehende Gebühr nach Tarifstelle 6.4.2.8 AVerwGebO NRW.

Diese Gebühr wird erstmalig nicht mehr in der Gebühr berücksichtigt, die auf Grund der kreiseigenen Satzung erhoben wird, sondern im Rahmen der Gebührenerhebung zusätzlich zur kalkulierten Fleischuntersuchungsgebühr auf Grundlage der AVerwGebO NRW geltend gemacht. Zur Darstellung der vollständigen Gebühr wird diese jedoch nachrichtlich hier mit angegeben.

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhu- fer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,342829 €	1,052967 €	0,201409 €	0,210316 €	7,93518 €
Anteil Vergütung	0,03 €	0,10 €	0,03 €	0,03 €	0,03 €
Kosten Rückstandsuntersuchung	1,37 €	1,16 €	0,23 €	0,24 €	7,96 €

2. Gewerbliche Schlachtungen in Großbetrieben mit Bandschlachtung

- Schweine

Personalbedarf/ Personalaufwendungen	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde										Erläute- rungen
	bis 70 Tiere	71-90 Tiere	91-120 Tiere	121-160 Tiere	161-190 Tiere	191-250 Tiere	251-320 Tiere	321-380 Tiere	381-550 Tiere	551 und mehr Tiere	
Personalbedarf											1)
- Tierärzte	1,00	1,00	2,00	2,00	2,25	2,50	3,00	3,00	3,00	3,15	
- Fachassistenten für Fleischuntersuchung	1,00	2,00	2,00	4,00	5,00	6,00	6,25	6,50	6,90	7,80	
- Fachassistenten für Trichinenuntersuchung	0,50	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,50	1,50	
insgesamt	2,50	4,00	5,00	7,00	8,25	9,50	10,25	10,75	11,40	12,45	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten											
- Tierärzte	79,86	79,86	159,72	159,72	179,69	199,65	239,58	239,58	239,58	251,56	2)
- Fachassistenten	58,41	116,82	116,82	194,70	233,64	272,58	282,32	301,79	327,10	362,14	3)
Vergütung / Stunde	138,27	196,68	276,54	354,42	413,33	472,23	521,90	541,37	566,68	613,70	
zus. Kosten / Tier											
ind. PK, Verwgemeink.	0,101										4)
Trichinenuntersuchung (Verbrauch und AfA)	0,000										6)
											7)
Summe / Tier	0,101										

nachrichtlich:

Rückstandsuntersuchungen 0,201

Summe / Tier gesamt 0,302

- Jungrinder

Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde						
Personalbedarf/ Kosten	bis 50 Tiere	51-100 Tiere	101-112 Tiere	113-130 Tiere	131 und mehr Tiere	Erläuterungen
Personalbedarf						1)
- Tierärzte	2,5	2,5	2,9	3,0	3,5	
- Fachassistenten	3,5	5,0	6,0	7,0	7,5	
insgesamt	6,0	7,5	8,9	10,0	11,0	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten						
- Tierärzte	200,05	200,05	232,06	240,06	280,07	2)
- Fachassistenten	136,57	195,10	234,12	273,14	292,65	3)
Vergütung/Stunde	336,62	395,15	466,18	513,20	572,72	
zus. Kosten je Tier						
ind. PK, Sachk. +Verw.- gemeink.	0,68	in allen Staffeln identisch				4)
bakteriologische Untersuchungen	0,00					5)
						7)
Summe / Tier	0,68					

nachrichtlich:

Rückstandsuntersuchungen 1,05

Summe / Tier gesamt 1,73

- ausgewachsene Rinder

Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde						
Personalbedarf/ Kosten	bis 24 Tiere	25 - 36 Tiere	37 - 50 Tiere	51-64 Tiere	65 und mehr Tiere	Erläuterungen
Personalbedarf						1)
- Tierärzte	1	2	2,6	2,6	3	
- Fachassistenten	1	3	3,5	4,5	5,5	
insgesamt	2	5	6,1	7,1	8,5	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten						
- Tierärzte	80,02	160,04	208,05	208,05	240,06	2)
- Fachassistenten	39,02	117,06	136,57	175,59	214,61	3)
Vergütung / Stunde	119,04	277,10	344,62	383,64	454,67	
zus. Kosten je Tier						
ind. PK, Sachk. +Verw.- gemeink.	1,13	in allen Staffeln identisch				4)
bakteriologische Unters.	0,00					5) 7)
Summe / Tier	1,13					

nachrichtlich:

Rückstandsuntersuchungen	1,34
Summe / Tier gesamt	2,47

Erläuterungen

- Die Schlachtbetriebe sind nach ihrer technisch möglichen maximalen bzw. nach ihrer am Vortag verbindlich angekündigten maximalen stündlichen Schlachtzahl in Betriebskategorien eingeteilt und das Untersuchungspersonal wird vom Kreis Borken entsprechend zur Verfügung gestellt und vergütet.
- Zum 01.04.2024 wurde ein neuer Tarifabschluss verhandelt. Die Höhe des Tarifergebnisses liegt mit 11,5% in einem für die zu kalkulierenden Gebühren deutlich spürbaren Rahmen. Daraus folgt, dass nach der Tarifierhöhung die angenommene tarifliche Stundenvergütung des Tierarztes 47,52 € beträgt. Zuschläge sind für Rüstzeiten, Urlaub, Krankheit und Feiertage, für das tariflich festgesetzte jährliche Leistungsentgelt und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung hinzuzurechnen. Somit betragen die Personalkosten eines Tierarztes im Großbetrieb mit Bandschlachtung ohne tägliche Schlachtung 79,80 € je Stunde. In GBmBS mit täglicher Schlachtung beträgt das Stundenentgelt 79,86 €.
- Die Stundenvergütung der FachassistentInnen steigt nach der Tarifierhöhung auf den Wert von 23,17 €. Die zu Ziffer 2) genannten Zuschläge sind ebenfalls hinzuzurechnen. Somit betragen die Personalkosten für eingesetzte FachassistentInnen 38,91 € bzw. 38,94 € je Stunde.
- S. Erläuterung 8) bei den Kleinbetrieben.
- S. Erläuterung 9) bei den Kleinbetrieben.
- Durch die Beschaffung der Laborausstattung und Verbrauchsmaterialien durch die Fa. Heinz Tummel GmbH & Co KG entfällt diese Position, da keine Aufwendungen entstehen, die umgelegt werden können.
- Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen:
Bei jedem 50. Jungrind und bei jedem 200. anderen Schlachttier ist eine Probe zur Untersuchung auf Rückstände zu entnehmen und zur Untersuchung an das CVUA MEL in Münster zu geben. Die Personalkosten für die Probenahme sind in den o.g. Kosten bereits berücksichtigt,

so dass nur noch die Untersuchungskosten des CVUA MEL als Kosten in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.

Die Kosten für die Untersuchung durch das CVUA MEL werden von dort ermittelt und uns mitgeteilt. Der Kreis Borken hat insofern keinerlei Einfluss auf die Höhe dieser Gebühr. Die unten aufgeführten Gebühren werden mit der nächsten Änderung umgesetzt.

Für die Untersuchung der Rückstandsproben berechnet das Untersuchungsamt (CVUA) die nachstehende Gebühr nach Tarifstelle 6.4.2.8 AVerwGebO NRW.

Diese Gebühr wird erstmalig nicht mehr in der Gebühr berücksichtigt, die auf Grund der kreiseigenen Satzung erhoben wird, sondern im Rahmen der Gebührenerhebung zusätzlich zur kalkulierten Fleischuntersuchungsgebühr auf Grundlage der AVerwGebO NRW geltend gemacht. Zur Darstellung der vollständigen Gebühr wird diese jedoch nachrichtlich hier mit angegeben.

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,342829 €	1,052967 €	0,201409 €	0,210316 €	7,93518 €

3. Gewerbliche Schlachtungen in Großbetrieben ohne Bandschlachtung

	Geb. je Stück	Kosten für TrU (Laborpers. + Verbrauchsmat.)	ind. PK, Sachk. u. Verw.- gemeink.	Gesamt- gebühr	nachrichtl. RU	Gesamtgeb.	Gebühr alt	%uale Differenz
Schweine	3,73 €	1,04 €	0,15 €	4,92 €	0,20 €	5,12 €	4,52	13,3%
Rinder	22,39 €	- €	1,13 €	23,52 €	1,34 €	24,86 €	22,31	11,4%
Jungrinder	13,43 €	- €	0,68 €	14,11 €	1,05 €	15,16 €	13,65	11,1%
Wildschweine	3,73 €	5,69 €	0,19 €	9,61 €	0,20 €	9,81 €	7,18	36,6%
Einhufer	22,39 €	5,69 €	1,13 €	29,21 €	7,94 €	37,15 €	30,41	22,1%
Schafe/Ziegen/ Wildwieder- käufer	2,98 €	- €	0,15 €	3,13 €	0,21 €	3,34 €	3,03	10,2%

Die Gebühren für diese Betriebsart wird nur durch einige Betriebe (aktuell 5) bestimmt, die teilweise auch auf Grund schwankender Schlachtzahlen, aus dieser Gruppe herausfallen oder ihr wieder zuzurechnen sind. Auf Grund dieser Tatsache und der damit einhergehenden relativ starken Schwankung von den zu Grunde zu legenden Schlachtzahlen und Kosten ist bei dieser Gebührenart in den letzten Jahren kein konkreter Kostenverlauf erkennbar. Die Voraussetzungen für die Kalkulation der Gebühr sind von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich und damit nicht direkt vergleichbar. Hinzu kommen die Bemühungen des Fachbereichs und der betroffenen Betriebe, durch organisatorische Anpassungen den Aufwand für die Überwachung der Schlachtstätigkeiten möglichst gering zu halten.

Dennoch lässt sich bei dieser Kalkulation auf Grund des tariflichen Abschlusses sowie auf Grund allgemeiner Kostensteigerungen diese Tendenz klar erkennen, so dass Gebührenerhöhungen zwischen 10% und 13% bei den gebührenrelevanten Gattungen festzustellen sind.

4. Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können

Erlegte Wildschweine, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, sind in jedem Fall auf Trichinen zu untersuchen (§ 2 b Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 Tierische Lebensmittelhygieneverordnung – Tier-LMHV). Findet diese Untersuchung nicht im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung statt, wird hierfür eine eigene Gebühr erhoben.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Gebühren dann anfallen, wenn ein Jäger oder Dritter Proben direkt im Annahmebüro des Fachbereichs Tiere und Lebensmittel oder an den Untersuchungsstellen abgibt. Die übrigen Gebührenpositionen fallen praktisch nicht an; dennoch werden sie mit in die Gebührensatzung aufgenommen, da diese Fälle nicht ausgeschlossen werden können.

Aus diesen Gründen sollen die Gebühren in der Satzung wie folgt angepasst werden:

Kostenart	Kosten bei Entnahme der Probe				Kosten bei Anlieferung durch Dritten	Erläuterungen
	in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle			
	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier		
	€	€	€	€		
Personalkosten						
- für die Probeentnahme	6,67 €	4,00 €	12,73 €	2,61 €	0,00 €	1)
- für die Wegstrecke	0,00 €	0,00 €	12,32 €	0,00 €	0,00 €	2)
- für die Annahme der Probe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,05 €	3)
- für die Untersuchung der Probe	5,35 €	5,35 €	5,35 €	5,35 €	5,35 €	4)
Laborkosten (Pepsin, Salzsäure)	0,34 €	0,34 €	0,34 €	0,34 €	0,34 €	5)
Fahrtkosten	0,00 €	0,00 €	4,20 €	0,00 €	0,00 €	6)
Sachkosten und indirekte Personalkosten	0,19 €	0,19 €	0,19 €	0,19 €	0,19 €	7)
Kosten insgesamt	12,50 €	10,00 €	35,00 €	8,00 €	9,00 €	

Nachrichtlich: aktuelle Geb.	9,50 €	7,00 €	30,50 €	6,00 €	6,50 €
%uale Veränderung:	32%	43%	15%	33%	38%

Erläuterungen:

- 1) Erfahrungsgemäß beträgt der Zeitaufwand für die Probeentnahme in der Untersuchungsstelle beim 1. Tier 5 Minuten und bei jedem weiteren Tier 3 Minuten. Somit betragen die Personalkosten für die Probeentnahme beim 1. Tier 6,67 € und bei jedem weiteren Tier 4,00 €.

Die Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle wird von nebenamtlichen Tierärzten durchgeführt, die hierfür nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) Stückvergütungen erhalten. Unter Berücksichtigung der Kosten für Urlaub, Krankheit und Feiertage und für das jährliche Leistungsentgelt (LOB) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung ergeben sich Kosten für das erste Tier von 12,73 €, für jedes weitere Tier i.H.v. 2,61€

- 2) Als Wegezeitvergütung sind 1,19 €/km anzusetzen. Hinzuzurechnen sind die Kosten für Urlaub, Krankheit und Feiertage und für das jährliche Leistungsentgelt, sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Auswertungen haben ergeben, dass durchschnittlich 7 km für eine Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle zurückzulegen sind. Somit entstehen die angesetzten Kosten (7 km x 1,76 €/km =) 12,32 €.

- 3) Für die Annahme von Trichinenproben, die durch Jäger angeliefert werden, entstehen Personalkosten in Höhe von 3,05 Euro (zu vergütender Zeitaufwand: 3 Min. eines Verwaltungsmitarbeiters/in im mittleren Dienst).
- 4) Die Trichinenproben der Wildschweine werden im kreiseigenen Labor nach der Verdauungsmethode untersucht. Auswertungen haben ergeben, dass durchschnittlich pro Untersuchungsansatz 8 Proben untersucht werden. Der Zeitaufwand für einen Durchgang beträgt 70 Minuten. Die Personalkosten eines Fachassistenten betragen je Std. 36,67 € brutto. Auf 70 Minuten entfallen somit 42,78 € und auf 1 Tier 5,35 €.
- 5) Für die labortechnische Untersuchung der Wildschweinproben auf Trichinenbefall sind Chemikalien (Pepsin und Salzsäure) sowie Laborausstattung erforderlich. Die Summe der Abschreibungen und Verbrauchsmaterialien belaufen sich in der Summe auf 0,34 €.
- 6) Die durchschnittliche Wegstrecke für die Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle beträgt ca. 7 km. Die durchschnittliche Wegstrecke für den Transport der Trichinenprobe zur Untersuchungsstelle beläuft sich ebenfalls auf ca. 7 km. Für diese Wegstrecken ist jeweils eine Entschädigung von 0,30 € je km zu zahlen. Daraus ergibt sich ein Ansatz für Wegstreckenentschädigung des nebenamtlich eingesetzten Personals in Höhe von 4,20 €.
- 7) Die Untersuchung einer Trichinenprobe eines untersuchungspflichtigen Tieres verursacht indirekte Personalaufwendungen und Verwaltungsgemeinkosten i.H.v. von 0,19 €.

5. Gebühren für Hausschlachtungen

Eine Hausschlachtung ist die Schlachtung/Tötung eines als Haustier oder Farmwild gehaltenen Huftieres außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes zur Gewinnung von Fleisch, das ausschließlich für den eigenen häuslichen Verbrauch bestimmt ist (§ 2a Abs. 1 TierLMHV).

Hausschlachtungen unterliegen in der Regel nur der Fleischuntersuchung und zusätzlich bei Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, der Trichinenuntersuchung. Eine Schlacht tieruntersuchung ist nur in Ausnahmefällen notwendig.

Da die Tiere nur für den eigenen häuslichen Gebrauch geschlachtet werden, bewegen sich die Schlachtzahlen pro Schlachttag nahezu durchgängig im Bereich von einem oder zwei Tieren. Für Hausschlachtungen entstehen daher andere Untersuchungskosten als bei der Untersuchung von Schlachttieren in zugelassenen Schlachtbetrieben. Im Regelfall werden höhere Fahrtkosten pro Tier fällig, da die Schlachtzahl oft sehr gering ist. Andererseits entfällt ein Teil der Untersuchungen (Lebendbeschau), welcher hin und wieder ebenfalls mit zusätzlichen Fahrtkosten verbunden ist.

Zusammenfassend kann man aber sagen, dass die Gebühren für Hausschlachtungen denen von Schlachtungen im Kleinbetrieb in der Staffel 1-5 Tiere sehr ähneln. Auf Grund der niedrigen Schlachtzahlen über das Jahr hinweg werden für die Hausschlachtungen daher dieselben Gebühren erhoben, wie für Kleinbetriebe. Da die Gebührensätze sehr nahe beieinanderliegen, rechtfertigt dies nicht den Aufwand, eine zusätzliche Gebühr für Hausschlachtungen zu ermitteln und zu pflegen.

In der Satzung wird insoweit auf die Gebührensätze für Kleinbetriebe verwiesen.

6. Gebühr für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben

Mit der Kontrollverordnung VO (EU) 2017/625 ist die Vorgabe von Mindestgebühren für amtstierärztliche Handlungen bzw. Kontrollen weggefallen. Nach der neuen Rechtsgrundlage für die Erhebung derartiger Gebühren kann die zuständige Behörde wählen, ob für die Kontrollen in Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Milcherzeugungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben die in der VO genannte Pauschale angesetzt wird, oder ob eine hiervon abweichende Gebühr ermittelt wird.

Da die Verwendung der vorgegebenen Pauschalen mit einem Defizit in den Bereichen Fleischhygiene und Zerlegungsbetriebe von ca. 1,3 Mio Euro einhergehen würde, ist die Berechnung einer konkreten, kostendeckenden Gebühr angezeigt.

6.1 Personalaufwendungen und Fahrtkostenerstattungen

Zur Ermittlung der Personalaufwendungen hat das Untersuchungspersonal notiert, in welcher Frequenz und Dauer die Zerlegungsbetriebe aufgesucht werden. Nach Art. 82 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 sollen die Fahrtkosten so verteilt werden, dass Betreiber, die ihren Betrieb weiter von dem Sitz der zuständigen Behörde entfernt liegen haben, keinen Nachteil hieraus erleiden. Dementsprechend wurden vom Kontrollpersonal auch die Fahrtzeit und die Wegstrecke in o.g. Aufstellung mit eingebracht und hieraus wurde ein Gesamtaufwand ermittelt der sich unterteilt in einen Bereich Personalaufwendungen für Kontrolltätigkeiten und einen weiteren in Personalaufwendungen für Fahrtzeiten.

Die o.g. Kontroll- und Fahrtzeiten, werden dann in einen Prozentwert einer Vollzeitstelle umgerechnet. Auf diese Weise hier ein reiner Personalaufwand von 22.126 € ermittelt worden ist.

Hierzu ist noch der Kostenanteil zu rechnen, der sich durch die verwaltungsmäßige Abwicklung der Vorgänge ergibt. Da hier auf Grund eines hohen EDV-Einsatzes und Automatisierungsgrades nur geringe Stellenanteile für aufwendet werden müssen, ist dieser Anteil mit einem Jahreswert von 4.069 € bemessen.

6.2 Kosten für Einrichtung und Ausrüstung

Hier werden diejenigen Aufwendungen, die durch den FD Finanzen im Rahmen der primären Kostenverteilung (PKV) auf jedes Produkt verteilt werden, mit dem Personalstellenansatz für Zerlegungsbetriebe gewichtet, so dass sich im Ergebnis ein Anteil von 2.245,64 € ergibt.

6.3 Kosten für Verbrauchsgüter und Schulungen des Personals

Hier entstehen im Bereich der Kontrollen in Zerlegungsbetrieben nur geringe Kosten. Diese werden aus den Haushaltsdaten des Produkts „Fleischhygiene 03.02.21“ herausgerechnet. Als Maßstab dient der Personalaufwand für das Kontrollpersonal. Dieser verhält sich ungefähr in einem Verhältniß von 99% für die Fleischhygienekontrollen zu 1% für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben.

Dieses Verhältnis auf die für die Positionen Verbrauchsgüter (im Wesentlichen Arbeitskleidung und Reinigung derselben) und Schulung des Personals angewendet, ergibt einen Betrag von ca. 100,00 €.

6.4 Kosten für Reisen

Die unter 6.1 angeführten Fahrten zu den zu kontrollierenden Betrieben sind ebenfalls hinsichtlich der Fahrtstrecke ausgewertet worden, da diese Fahrtstrecken einen Erstattungsanspruch durch das Kontrollpersonal begründen.

Hier sind für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben insgesamt ca. 3.454 km durch das Kontrollpersonal zurückgelegt worden. Hieraus ergibt sich ein Aufwand für Fahrtkosten in Höhe von ca. 1.036 €.

Abschließend wurden sämtliche o.g. Aufwendungen, die für die Teilaufgabe „Kontrollen in Zerlegungsbetrieben“ relevant sind, aufgestellt und durch die abgerechnete Gesamttonnage des aktuellen Abrechnungsjahres (Hochrechnung anhand der Werte, die bis Dezember 2023 vorlagen) geteilt. Es ergibt sich hierdurch die ermittelte Gebühr in Höhe von 0,36 € je Tonnage zerlegten Fleisches.

Durch die Neuberechnung der Tonnagegebühr ergibt sich eine Reduzierung von 0,16 €. Diese Anpassung hat mehrere Gründe. Zum einen ergibt sich aus rechtlichen Vorschriften ein geänderter Kontrollturnus, so dass die Betriebe nicht mehr so oft aufgesucht werden müssen. Darüber hinaus wurden auf Grund von Aufgabenverlagerungen und veränderter Schwerpunktsetzung nicht mehr so viele außerplanmäßige Kontrollen durchgeführt werden. Dies entspricht aber auch der Maßgabe

und Vorstellung des Gesetzgebers, der die Verantwortlichkeit immer mehr auf den Betreiber eines Lebensmittelbetriebes verlagert.

Da die Vorgaben der EU lediglich die Kostendeckung, aber keine Kostenüberschreitung zulassen, war unter diesen Rahmenbedingungen eine Neuberechnung angezeigt. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass trotz dieser Kalkulation ein Mehrertrag erwirtschaftet worden ist, begründet dies keinen Anspruch auf Auszahlung oder Neufestsetzung der Gebühr. Vielmehr ist dann wiederum die Neuberechnung und Prüfung der Gebührenhöhe angezeigt.

7. Ergebnis des durchgeführten Transparenzverfahrens

Im Rahmen des vom 23.11.-20.12.2023 durchgeführten Beteiligungsverfahrens wurden den Betreibern der Schlachtbetriebe und großen Schlachthöfe, sowie deren Interessenvertretern die Unterlagen zur Gebührenkalkulation zur Einsichtnahme bereitgestellt.

In der vorgegebenen Frist ist weder von der Interessenvertretung noch von einem Betreiber eines Schlachtbetriebes eine Stellungnahme in schriftlicher Form abgegeben oder zu Protokoll gegeben worden.

Insofern sind keine Einwände gegen die Art und Weise der Gebührenkalkulation erhoben worden, so dass der hierauf basierende Satzungsentwurf zum Beschluss den politischen Gremien vorgelegt werden kann.